

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Benutzungsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 22 SGB VIII hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 28. März 2023 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote gemäß des Bildungsplan Baden-Württemberg soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

In den Kindertageseinrichtungen wird bei der Erziehung auf die unterschiedlichen sozialen weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen.

§ 2 Aufnahme

1. In der Kindertageseinrichtung werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.
2. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung oder besonderer Situationen nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind oder einen erhöhten Förderbedarf benötigen, können in den Kindertageseinrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Einrichtungsleitung.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24 Lebensmonat) oder U 8 (Untersuchung im 42. bis 48 Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

Hat das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf, nur mit Ausnahme für U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit der Zustimmung der Sorgeberechtigten die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung selbst durchführen lässt.

Die Sorgeberechtigten, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB V haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung aller erforderlichen Unterlagen in der Anmeldemappe.

5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Mumps, Röteln und Hepatitis b vornehmen zu lassen. Eine einfache Masernimpfung ist im Krippenbereich, sowie eine zweifache Masernimpfung im Kindergarten verpflichtend. Ohne entsprechenden Masernschutz ist es nicht möglich die Einrichtung zu besuchen.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss und Vertragsauflösung

1. Für die Abmeldung, den Ausschluss und die Vertragsauflösung ist § 3 Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
2. Ein Ausschluss ist u. a. auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

§ 4

Besuch der Kindertageseinrichtung

1. Das Kitajahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Wenn ein Kind die Einrichtung aus diversen Gründen nicht besuchen kann, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien, sowie besonderen Anlässen geöffnet.
5. Die Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Gemäß der Empfehlung des Kultusministeriums bieten wir verlängerte Öffnungszeiten sowie in einigen Einrichtungen Ganztagesbetreuung an.
6. Es wird gebeten, die Bring- und Schlusszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung einzuhalten. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden, nachdem der Elternbeirat informiert wurde, jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagesgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten schnellstmöglich informiert.
3. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagesgruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb der Kindertageseinrichtung (Spaziergang, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit Namen des Kindes zu zeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

1. Im Krankheitsfall, wie z.B. bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Einrichtungsleitung ist zu benachrichtigen und trifft im Zweifelsfall die maßgebliche Entscheidung.
2. Bei Erkrankung oder Verdacht des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbarer Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Läusebefall) muss der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt ebenso bei Erkrankung eines Familienmitgliedes bzw. eines Mitbewohners.

§ 8 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das pädagogische Personal für die Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Abmeldung desselben.

Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

3. In Absprache mit der Einrichtungsleitung wird entschieden, ob das Kind die nötige Reife im Sinne des Kinderschutzes hat, den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen anzutreten. Ist dies gegeben, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben. Bei Nichtbegleitung durch einen Erwachsenen dürfen die Kinder den Heimweg nicht mit Fahrzeugen (z.B. Inlineskater, Fahrrad, Rollern etc.) antreten.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge mit den sorgeberechtigten Personen) sind die Personenberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
5. Soll das Kind von „Nicht-Sorgeberechtigten-Personen“ abgeholt werden, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine Abholberechtigungsbescheinigung nach vorgegebenem Muster auszustellen. Ausnahmen sind der Einrichtungsleitung schriftlich abzugeben (siehe Tagesabholerklärung).

§ 9 Elternarbeit

1. Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
2. Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Sorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit, sowie des täglichen Umgangs des Elternhauses und der Kindertageseinrichtung.
3. Die Personenberechtigten tragen dafür Sorge, dass
 - a) die Kinder der Jahreszeit und der Aktivität der Kindertageseinrichtung angemessen gekleidet sind.
 - b) Kleidungsstücke namentlich ausreichend (Vor- und Nachname) gekennzeichnet sind.

§ 10 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und den Sorgeberechtigten begründet.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Sollten einige Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
2. Im Sinne von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen unwirksam.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 28. März 2023

(Siegel)

Dr. Benz
Bürgermeister